

Niederschrift über die Sitzung

Am Dienstag, 20. August 2019 in Gesees, Sitzungssaal

Alle 13 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Hiervon waren 9 anwesend, 4 entschuldigt, - nicht entschuldigt, so dass die Beschlussfähigkeit gegeben war.

<u>Anwesend waren:</u>	<u>Entschuldigt fehlten:</u>	<u>Grund der Abwesenheit:</u>
Vorsitzender:		
Feulner Harald I. Bgm.		
Gemeinderäte:		
Barchtenbreiter Manfred	Freiberger Benedikt	
Bayerlein Gabriele	Fritsche Thorsten	
Goldfuß Thomas	Hacker Tina	
Hahn Alfred	Reuschel Lisa	
Hofmann Claus		
Küfner Stefan		
Nützel Georg (ab 20:14 Uhr)		
Schiller Dieter		
Schriftführer: Bayerlein, Sabine		

Beschluss:

Lfd. Nr.	An- wesend	Beratungsgegenstand - Beschluss	für/gegen
		1. Bürgermeister Feulner eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Gemeinderäte sowie die anwesenden Zuhörer.	
644	8	<u>Tagesordnung:</u> Die Tagesordnung wird bekannt gegeben. Die Tagesordnung wird angenommen.	7 : 1
645	8	<u>zu TOP 1:</u> Verordnung über die Offenhaltung der Verkaufsstellen anlässlich des Herbstmarktes am 15.09.2019 <hr/> Beschlussvorschlag: Die eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat beschließt die Rechtsverordnung über die Offenhaltung der Verkaufsstellen anlässlich des Herbstmarktes am Sonntag, 15.09.2019. Die Verordnung bildet einen Bestandteil der Sitzungsniederschrift.	8 : 0
646	8	<u>zu TOP 2:</u> Zuschussantrag Schützenfreunde Gesees 1963 e.V.; Kauf eines Lichtgewehrs für die Kinder- und Jugendarbeit <hr/> Bgm. Feulner erläutert dem Gemeinderat den Zuschussantrag der Schützenfreunde Gesees. Bei Anschaffungen für Vereine wird ein gemeindlicher Zuschuss in Höhe von 10 % gewährt. Gemeinderätin Bayerlein erläutert dem Gemeinderat, den Bedarf der Neuanschaffung, eine Reparatur kommt für das alte Lichtgewehr nicht mehr in Frage. Der Gemeinderat hat Kenntnis von dem Zuschussantrag und stimmt dem Antrag in Höhe von 10 %, dies entspricht 105,80 €, zu. Gemeinderätin Bayerlein enthält sich aufgrund persönlicher Beteiligung der Abstimmung.	7 : 0
647	8	<u>zu TOP 3:</u> Geschwisterermäßigung in Kindertagesstätten; Neuregelung <hr/> Der Staat leistet erstmalig ab 01.04.2019 einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen im Kindergartenalter in Höhe von 100,00 € pro Monat. Bisher galt dies nur für Vorschulkinder. Seitens der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Gesees wurden die Eltern der Geseeser Kindergartenkinder mit Schreiben vom 27.05.2019 informiert, dass die Geschwisterermäßigungen für die Kindergartenkinder wegfallen. Dies war weder mit dem Bürgermeister noch mit der Verwaltung abgestimmt.	

Beschluss:**Beratungsgegenstand - Beschluss**Lfd. An-
Nr. wesend

für/gegen

Auch nach Einführung des Beitragszuschusses i.H.v. 100,00 € wird es Kindergartenkinder geben, die entweder wegen des Stichtages noch keinen Zuschuss erhalten oder für die aufgrund der Buchungszeit (über 5 Stunden) ein, wenn auch ermäßigter, Elternbeitrag zu entrichten ist.

Der derzeit gültige Beschluss müsste daher neu gefasst werden.

Wenn weiterhin gewollt ist, dass "Vollzahler" bei weiteren Kindern entlastet werden, wird folgender **Beschlussvorschlag** unterbreitet:

Besuchen mehrere beitragspflichtige Kinder einer in Gesees mit Hauptwohnsitz wohnhaften Familie die Kindertagesstätte in Gesees (gleich ob Kinderkrippe, Kindergarten oder Hort) und/oder eine kostenpflichtige Betreuungsmaßnahme der Schule Hummeltal, übernimmt die Gemeinde für das zweite und jedes weitere Kind jeweils 50 v.H. der Elternbeiträge.

Kinder, deren Beiträge von anderen Stellen in voller Höhe übernommen werden bzw. durch Zuschüsse gedeckt sind, gelten nicht als beitragspflichtig. Kinder, für die trotz Zuschussgewährung ein Elternbeitrag anfällt, werden als „weitere Kinder“ berücksichtigt.

Die Regelung gilt ab sofort und bis auf Weiteres.

8 : 0

zu TOP 4:

Verschiedenes

Bayerischer Rundfunk Bericht Mitfahrbänke

Bgm. Feulner teilt dem Gemeinderat mit, dass der BR in Spänfleck war und eine Mitfahrt nach Gesees getestet hat. Der Film ist in der Mediathek online gestellt. Gemeindegast Hofmann wird den Link dazu an die Gemeinderäte weiterleiten.

o. A.

Heizung Schule

Bgm. Feulner teilt dem Gemeinderat mit, dass die 2 Kammern (Technikraum und Bevorratungsraum) für die Heizung aufgestellt wurden. Die Arbeiten gehen zügig voran und die Folgearbeiten können begonnen werden. Bis auf das Dach und ein paar Kleinigkeiten müsste die Baumaßnahme wie geplant ablaufen.

Gemeinderat Barchtenbreiter erkundigt sich nach der Fertigstellung.

Bgm. Feulner zeigt sich optimistisch, dass alles zeitnah fertig gestellt wird.

o. A.

Unterschriften auf Protokollen

Gemeinderat Hahn kritisiert den Top 8 aus der letzten Sitzung, dass das Protokoll wieder nicht unterschrieben wurde.

Bgm. Feulner erteilt der Schriftführerin das Wort. Frau Bayerlein erläutert Gemeinderat Hahn, dass lt. Rücksprache mit Geschäftsstellenleiter Herrn Lippert gem. der Geschäftsordnung eine Niederschrift nur einmalig, nach dem nichtöffentlichen Teil, vom Schriftführer und dem Bürgermeister unterschrieben wird. Frau Bayerlein zeigt die Unterschrift auf dem nichtöffentlichen Abschnitt vor. Somit sind die Erfordernisse für das öffentliche Protokoll erfüllt.

o. A.

Beschluss:

Lfd. Nr.	Anwesend	Beratungsgegenstand - Beschluss	für/gegen
648	8	<u>zu TOP 5:</u>	

Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 09.07.2019

Die Niederschrift wird genehmigt.

7 : 1

Anlage zu TOP 1

Rechtsverordnung über die Offenhaltung der Verkaufsstellen anlässlich des Herbstmarktes am Sonntag, 15.09.2019

Die Gemeinde Gesees erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl I S. 875) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen alle Verkaufsstellen im Ortsteil Forkendorf aus Anlass des Herbstmarktes am Sonntag, 15.09.2019 von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 2 LadSchlG.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gesees, 02.09.2019

Feulner
1. Bürgermeister